



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

20. – 31. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 20. März 2023

15.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-605/21 Heureka Group (Online-Preisvergleichsdienste)

Schadensersatzklagen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 stellte die Kommission fest, dass Google in dreizehn Ländern des EWR seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe (siehe zum Urteil des Gerichts betreffend diesen Beschluss Pressemitteilung [Nr. 197/21](#); derzeit ist ein Rechtsmittel von Google beim Gerichtshof anhängig).

Im Anschluss an diesen Beschluss hat die Heureka Group a.s. Google vor einem tschechischen Gericht auf Schadenersatz verklagt. Sie macht geltend, dass ihr Gewinne entgangen seien, weil Google an bestmöglicher Stelle zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Suche seinen eigenen Preisvergleichsdienst zum Nachteil des Vergleichsdiensts von Heureka platziert habe.

Google ist der Ansicht, dass die Ansprüche jedenfalls verjährt seien, da Heureka schon vor dem Erlass des Kommissionsbeschlusses darüber Kenntnis hätte erlangen können, dass ihr ein Schaden entstehe.

Das tschechische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen

Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, des primärrechtlichen Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie des Effektivitätsgrundsatzes.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 21. März 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-100/21 Mercedes-Benz Group (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)

Thermofenster – Nutzungsanrechnung

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, dessen Abgasrückführungssystem ein „Thermofenster“ vorsieht, erhob gegen den Hersteller Mercedes-Benz beim Landgericht Ravensburg eine Klage auf Schadensersatz. Durch das Thermofenster wird die Abgasrückführung bei kühleren Außentemperaturen reduziert, was zu einer Erhöhung der Stickoxidemissionen (NO_x) führt.

Nach der vorläufigen Einschätzung des Landgerichts Ravensburg stellt das in Rede stehende Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Unionsrechts dar, da es offenbar nicht darauf abzielt, den Motor vor unmittelbaren Beschädigungsrisiken zu schützen, die zu einer konkreten Gefahr während des Betriebs des Fahrzeugs führen, sondern nur, den Verschleiß des Motors zu verhindern.

Das Landgericht Ravensburg hat den Gerichtshof gefragt, ob das Unionsrecht dem individuellen Erwerber eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, einen Ersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung gegen den Fahrzeughersteller einräumt, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Mercedes-Benz scheine nämlich nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Im vorliegenden Fall würde eine solche Haftung nach deutschem Recht voraussetzen, dass die Unionsregelung über die EG-Typgenehmigung, nach der solche Abschaltvorrichtungen verboten sind, auch darauf abzielt, die Interessen

eines individuellen Erwerbers zu schützen.

Für den Fall, dass dies bejaht wird, möchte das Landgericht wissen, wie dieser Ersatzanspruch zu berechnen ist, und insbesondere, ob der Vorteil, den der Käufer aus der Nutzung des Fahrzeugs gezogen hat, auf die Erstattung des Kaufpreises des Fahrzeugs angerechnet werden muss.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass Erwerber eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung einen Ersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller haben müssten. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, die Methoden für die Berechnung eines solchen Ersatzanspruchs festzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Ersatz in Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes dem erlittenen Schaden angemessen sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 95/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 21. März 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-178/22 Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano

Zugriff auf Verbindungsdaten zur Ermittlung von Straftaten

Die Staatsanwaltschaft Bozen ermittelt in zwei Fällen gegen unbekannt wegen Diebstahls (je) eines Mobiltelefons. Um den/die Täter aufzuspüren, hat sie beim Landgericht Bozen beantragt, auf die Verbindungsdaten zugreifen zu dürfen, die bei den Telefongesellschaften gespeichert sind.

Es geht in beiden Fällen um schweren Diebstahl, der von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag der bestohlenen Person) verfolgbar ist und mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft wird.

Nach italienischem Recht handelt es sich dabei um eine schwere Straftat. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich im Nachgang zum EuGH-Urteil Prokuratur als schwere Straftaten, für die die Verbindungsdaten erhoben werden können, diejenigen bestimmt, die gesetzlich mit einer Strafe „im

Höchstmaß von nicht weniger als drei Jahren“ bestraft werden. Im Urteil Prokuratur hatte der EuGH entschieden, dass Zugang zu einem Verkehrs- oder Standortdatensatz, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gewährt werden darf (siehe Pressemitteilung [Nr. 29/21](#)).

Das Landgericht Bozen ist hingegen der Ansicht, dass die Aufklärung eines Diebstahls es nicht rechtfertigen könne, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzugreifen. Diese Rechte wären inhaltsleer, wenn in sie bei einer geringfügigen Straftat eingegriffen werden könnte.

Es hat dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation, wie sie im Urteil Prokuratur ausgelegt wurde, einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein und ohne zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten zu unterscheiden, bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Straftat die Erhebung von Telefonverbindungsdaten für Straftaten vorsieht, die mit einer Strafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-365/21 Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (Vorbehalt zum Grundsatz ne bis in idem)

Verbot der Doppelbestrafung

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ermittelt gegen verschiedene Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des Anlagebetrugs in Form des Cybertradings. Das Amtsgericht Bamberg erließ gegen einen der Beschuldigten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und darauf gestützt einen Europäischen Haftbefehl.

Der Beschuldigte legte gegen die beiden Haftbefehle Beschwerden ein, die

jedoch vom Landgericht Bamberg als unbegründet verworfen wurden. Das Landgericht war insbesondere der Ansicht, dass eine bereits zuvor erfolgte Verurteilung des Beschuldigten durch das Landesgericht Wien der Strafverfolgung in Deutschland nicht entgegenstehe. Es handele sich nämlich nicht um dieselbe Straftat, weil es vor dem Landesgericht Wien um Geschädigte in Österreich gegangen sei, während es hier um Geschädigte in Deutschland gehe. Jedenfalls werde der Beschuldigte in Deutschland nicht nur wegen Betrugs, sondern auch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) verfolgt. Hinsichtlich dieses Straftatbestands gelte das Verbot der Doppelverfolgung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen nicht, weil Deutschland insoweit einen Vorbehalt bei der Ratifikation erklärt habe.

Der Beschuldigte hat gegen den Beschluss des Landgerichts eine weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht Bamberg eingelegt. Anders als das Landgericht geht das OLG davon aus, dass dieselbe Tat vorliegt, da bei den dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nicht nach Geschädigten in Deutschland und solchen in Österreich unterschieden werden könne. Das OLG hat jedoch Zweifel, ob das Verbot der Doppelverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsabkommens überhaupt anwendbar ist.

Das OLG möchte vom EuGH wissen, ob Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wonach für Straftaten gegen die Sicherheit des Staates oder gleichermaßen wesentliche Interessen ein Vorbehalt hinsichtlich des Verbots der Doppelverfolgung erklärt werden kann, mit dem in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Verbot der Doppelverfolgung vereinbar und somit gültig ist. Sollte der EuGH diese Frage bejahen, möchte es zweitens wissen, ob das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Grundrechtecharta einer Auslegung des von Deutschland erklärten Vorbehalts für § 129 StGB entgegensteht, wonach dieser Vorbehalt auch kriminelle Vereinigungen wie die vorliegende erfasst, die ausschließlich Vermögenskriminalität betreiben und keine politischen oder religiösen Ziele verfolgen oder mit unlauteren Mitteln Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gewinnen wollen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass auf der Grundlage von Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegebene Erklärungen mit der EU-Grundrechte-Charta unvereinbar seien. In solchen Erklärungen genannte Bestimmungen könnten nicht in Gerichtsverfahren angewandt werden.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-653/21 Syndicat Uniclisma

Sicherheitsanforderungen an Geräte mit entzündlichen Kältemitteln

In Frankreich wurden mit ministeriellem Erlass vom Mai 2019 bestimmte Sicherheitsauflagen festgelegt, um die bislang verbotene Verwendung von entzündlichen Kältemitteln in Einrichtungen mit Publikumsverkehr zu erlauben.

Der Verband Uniclisma ist der Ansicht, dass dieser Erlass gegen verschiedene EU-Richtlinien über die Vermarktung von Maschinen, elektrischen Betriebsmitteln und Druckgeräten (insbesondere solche mit CE-Kennzeichnung) verstoße, weil er strengere Sicherheitsstandards vorsehe.

Der von Uniclisma angerufene französische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. März 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-83/22 Tuk Travel

Erstattungsansprüche bei Rücktritt von Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein Kunde des Reisebüros Tuk Tuk Travel teilte diesem Mitte Februar 2020 mit, dass er angesichts der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Asien von einer für die Zeit vom 8. bis 24. März 2020 gebuchten Pauschalreise nach Vietnam und Kambodscha zurücktrete. Vor einem spanischen Gericht

verlangt er nur die Rückzahlung eines Teils der Anzahlung, die er geleistet hatte.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts. Es weist darauf hin, dass Reisende nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 das Recht hätten, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Reisende habe dann Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Weder die Richtlinie noch das spanische Recht sähen jedoch eine Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden vor Vertragsabschluss auf diese kostenlose Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen. Daher habe der Betroffene von diesem Recht weder bei Rücktrittserklärung noch bei Klageerhebung gewusst.

Das spanische Gericht möchte daher wissen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind und das Gericht die volle Rückerstattung der Anzahlung zuerkennen kann, auch wenn es damit über den Klageantrag hinausgehen würde.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Dienstag, 28. März 2023

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-261/22 GN (Ablehnungsgrund gestützt
auf das höherrangige Interesse des Kindes)**

Europäischer Haftbefehl

In Belgien wurde ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Nigerianerin erlassen, um eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, zu der sie in Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung

verurteilt worden war.

Die Betroffene wurde in Italien verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, welche später durch Hausarrest ersetzt wurde. Da ihr minderjähriger Sohn (unter drei Jahre) bei ihr lebt, wurde die belgische Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, um Auskunft ersucht, wie die Haft bei Müttern mit minderjährigen Kindern vollstreckt wird.

Mangels einer zufrieden stellenden Antwort lehnte das Berufungsgericht Bologna die Übergabe der Betroffenen ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Es bestehe nämlich keine Gewissheit, dass die Haftmodalitäten in Belgien den italienischen vergleichbar seien. Diese schützten das Recht der Mutter, dass ihr nicht ihre Beziehung zu ihren Kindern genommen werde, und gewährleisteten die notwendige mütterliche und familiäre Fürsorge, die u.a. durch die italienische Verfassung verbürgt sei.

Der von der italienischen Generalstaatsanwaltschaft angerufene italienische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Mutter mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebe.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 29. März 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-142/21 Wizz Air Hungary / Kommission (Blue Air; Covid-19 und Rettungsbeihilfe)

Staatliche Beihilfen für Blue Air im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise

Mit Beschluss vom 20. August 2020 genehmigte die Kommission eine staatliche Beihilfe Rumäniens an die private rumänische Fluggesellschaft Blue Air in Form eines staatlich garantierten Kredits in Höhe von ungefähr 62 Mio. Euro. Davon sollten gut 28 Mio. Euro über einen Zeitraum von sechs Jahren als Entschädigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise dienen und fast 34 Mio. Euro für sechs Monate als Rettungsbeihilfe im

Zusammenhang mit dieser Krise gewährt werden.

Wizz Air Hungary hat diesen Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 29. März 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-260/22 Seven.One Entertain Group

Ausschluss von Sendeunternehmen von der deutschen Leermedienabgabe

Das Landgericht Erfurt möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der Urheberrechtsrichtlinie 2002/29 vereinbar ist, dass in Deutschland Sendeunternehmen keine Gelder aus der sog. Leermedienabgabe erhalten. Diese Abgabe soll einen gerechten Ausgleich dafür schaffen, dass Private von urheberrechtlich geschützten Werken Kopien anfertigen dürfen.

Das Landgericht hat über einen Rechtsstreit zwischen dem Sendeunternehmen Seven.One Entertainment Group und der Rechteinverwertungsgesellschaft Corint Media zu entscheiden. Seven.One ist durch Privatkopien erheblich betroffen, u. a. in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online) Videorecordern. Sie fordert von Corint Media die vertragsgemäße Durchsetzung der Leermedienabgabe und die Ausschüttung entsprechender Erlöse. Corint Media kann dieser Forderung jedoch derzeit nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach deutschem Urheberrecht von der Leermedienabgabe ausgeschlossen sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-34/21 Hauptpersonal der Lehrerinnen und Lehrer

Datenschutz bei Livestream-Unterricht

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat darüber zu entscheiden, ob es für Livestream-Unterricht neben der Einwilligung der Eltern/volljährigen Schüler auch der Einwilligung der Lehrkraft bedarf oder ob die Datenverarbeitung durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist.

Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), konkret ihres Art. 88 betreffend die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, wonach die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 22. September 2022 die Ansicht vertreten, dass die streitige hessische Regelung nicht auf Art. 88 DSGVO gestützt werden könne, weil sie erstens keine spezifischeren Vorschriften enthalte und zweitens lediglich die allgemeinen Garantien aus Art. 5 DSGVO wiederhole.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-5/22 Green Network (Anordnung der Kostenerstattung)

Erstattung zu Unrecht berechneter Strom- und Gaskosten

Die italienische Regulierungsbehörde für Strom, Netze und Umwelt stellte fest, dass der Strom- und Gasversorger Green Network seinen Kunden zusätzlich zu den Liefergebühren in unzulässiger Weise Verwaltungskosten in Rechnung gestellt habe. Sie erlegte Green Network eine Geldbuße auf

und ordnete an, dass Green Network an seine Kunden Beträge in Höhe von insgesamt fast 14 Mio. Euro zurückzahlen müsse.

Green Network beanstandet diese Anordnung vor den italienischen Gerichten. Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Regulierungsbehörde nach der Richtlinie 2009/72 über den Elektrizitätsbinnenmarkt befugt ist, solche Anordnungen zu erlassen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. März 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-27/22 Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft

Geldbußen gegen VW in Italien und in Deutschland – Verbot der Doppelbestrafung?

Volkswagen und die Volkswagen Group Italia beanstanden vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde vom 4. August 2016, mit dem ihnen eine Geldbuße in Höhe von 5 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen das italienische Verbrauchergesetzbuch auferlegt wurde. Zum einen habe VW in Italien Fahrzeuge in Verkehr gebracht, die mit Systemen ausgestattet waren, die dazu bestimmt waren, die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung zu verändern. Zum anderen habe VW Werbung verbreitet, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte die Übereinstimmung dieser Fahrzeuge mit den umweltrechtlichen Vorschriften betont wurde.

VW beruft sich im italienischen Gerichtsverfahren unter Hinweis auf einen im Juni 2018 rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig über 1 Mrd. Euro auf das Verbot der Doppelbestrafung. Diese Sanktion bezog sich u. a. auf das weltweite Inverkehrbringen (auch auf dem italienischen Markt) von Fahrzeugen, die mit Systemen ausgestattet waren, die die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung verändern sollten, und auf die Verbreitung von Werbung, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte hervorgehoben wurde, dass diese

Fahrzeuge besonders umweltfreundlich seien.

Das erstinstanzliche Gericht war der Ansicht, dass die Geldbußen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, und wies die Klage von VW ab.

Der von VW im Wege des Rechtsmittels angerufene italienische Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Präzisierung des unionrechtlichen Verbots der Doppelbestrafung.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. März 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-106/22 Xella Magyarország

Untersagung des Erwerbs eines Unternehmens von strategischer Bedeutung

Das ungarische Unternehmen Xella Magyarország beanstandet vor einem ungarischen Gericht einen Bescheid des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit dem ihm der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem ungarischen Kies- und Sandgrubenbetreiber Janes untersagt wurde. Xella sei, so der Minister, ein Unternehmen, das sich unmittelbar in deutscher Eigentümerschaft, mittelbar aber in luxemburgischer und bermudischer Eigentümerschaft befinde. Sollte Janes – ein Unternehmen von strategischer Bedeutung – in bermudische Hände fallen, stelle dies langfristig ein Risiko für die Versorgung der ungarischen Bauwirtschaft dar.

Das von Xella angerufene ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die im Zuge der Pandemie erlassenen ungarischen Rechtsvorschriften, wonach die Übernahme von Unternehmen, die für die ungarische Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, untersagt werden kann, mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind.

Generalanwältin Čápetová legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. März 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-758/21 P Ryanair und Airport Marketing Services

Staatliche Beihilfen – Flughafen Klagenfurt

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission u.a. fest, dass Ryanair bzw. ihren Tochtergesellschaften im Rahmen von Dienstleistungs- und Marketingvereinbarungen mit dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt von 2002 und 2006 unzulässige staatliche Beihilfen gewährt worden seien, und zwar in Höhe von 1 827 267 Euro bzw. 141 326 Euro. Diese Beträge müsse Österreich von Ryanair und ihren Tochtergesellschaften zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#))

Ryanair u.a. haben diesen Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-448/18](#)).

Ryanair u.a. haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge zu diesem Rechtsmittel vor.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit dem vorgenannten Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission außerdem fest, dass die Vereinbarungen über Flughafen- und Marketingdienstleistungen, die 2003 und 2008 zwischen dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt und TUIfly bzw. deren Vorgängerin Hapag Lloyd Express geschlossen worden seien, staatliche Beihilfen beinhalteten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Sie ordnete daher an, dass Österreich von TUIfly Beträge in Höhe von

9 566 988 Euro und 1 134 084 Euro zurückzufordern habe. TUIfly war 2007 aus der Verschmelzung von Hapag Lloyd Express und Hapag Lloyd Flug hervorgegangen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)).

Auch TUIfly hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ebenfalls ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-447/18](#)). Auch TUIfly verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof ([C-763/21 P](#)).

Donnerstag, 30. März 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-451/22 RTL Niederlande und RTL Nieuws

Auskunft über Umstände des Absturzes von Flug MH17

Das niederländische Medienunternehmen RTL möchte wissen, was die niederländische Regierung über den Absturz des Malaysia Airlines-Flugs MH17 wusste, der am 17. Juli 2014 über dem Osten der Ukraine geschah. RTL beantragte daher beim niederländischen Minister für Justiz und Sicherheit Zugang zu verschiedenen Unterlagen, darunter Meldungen des Europäischen Koordinierungszentrum für Berichtssysteme für Unfälle und Störungen (European Coordination Centre for Accident and Incident Reporting Systems, kurz ECCAIRS).

Der Minister lehnte den Antrag ab, da seiner Ansicht nach die in ECCAIRS gespeicherten Informationen gemäß der Verordnung Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt nur bestimmten Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden dürften, etwa aus der Luftfahrtbranche, oder solchen, die die Flugsicherheit untersuchten. RTL gehöre nicht dazu.

Der von RTL angerufene niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

